

Bekanntgabe ABV 19.5.15

Mit E-Mail vom 08.10.2014 beantragte eine Anliegerin der Siegstraße die Einrichtung einer „Zone 30“ im Bereich Netto-Parkplatz bis Wendekreis Richtung Half/Alzenbach.

Das Straßenverkehrsamt antwortete der Anliegerin mit E-Mail vom 7.5.2015 wie folgt:

„...in Ihrer E-Mail vom 08.10.2014 haben Sie über die Verkehrssituation auf der Siegstraße in Eitorf berichtet und baten, in der Siegstraße ab dem Haus Nr. 128 bis zum Ende des Wendehammers eine Tempo 30-Zone einzurichten bzw. die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen.

Zur Überprüfung der Bestandssituation und des tatsächlichen Geschwindigkeitsverhaltens auf diesem Abschnitt der Siegstraße habe ich zunächst eine mehrtägige, verdeckte Langzeitmessung mit einem Seitenradarmessgerät durchgeführt. Bei dieser Messung wurden die Menge und die Art des Verkehrs sowie das Geschwindigkeitsniveau erfasst. Zur Bewertung des Geschwindigkeitsverhaltens wird die s. g. V85 herangezogen. Diese Geschwindigkeit gibt das tatsächliche Fahrverhalten wieder und beschreibt die Geschwindigkeit, welche von 85 % der Kraftfahrzeuge nicht überschritten wird und gilt üblicherweise als maßgebende Kenngröße für das Geschwindigkeitsniveau einer Straße. Die Messung fand im November 2014 statt. Bei dieser Messung wurde eine V85 von 46 km/h in Richtung Gewerbegebiet und eine V85 von 44 km/h in Richtung Im Auel ermittelt. Diese bei dieser Messung ermittelte V85 -Geschwindigkeit liegt sogar unter der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Anzahl der „Ausreißer“, d. h. Fahrzeuge, die mit Geschwindigkeiten über 50 km/h erfasst wurden, lag bei lediglich 5,7 %.

Das Geschwindigkeitsniveau lässt erkennen, dass die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer für die angeordnete Geschwindigkeit hoch ist.

Die Anordnung einer Tempo 30-Zone kommt laut der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Die Zonen dienen dem Schutz der Bevölkerung und kommen in Gewerbe- und Industriegebieten daher grundsätzlich nicht in Betracht. Die Siegstraße liegt in einem Gewerbegebiet, daher ist eine Anordnung einer Tempo 30-Zone nicht möglich.

Die Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h würde eine Beschränkung des fließenden Verkehrs darstellen. Diese darf jedoch nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt. Dies ist auf der Siegstraße nicht gegeben. Die Beschränkung kann auch aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Die Unfallsituation wird von der Polizei jedoch als unauffällig eingestuft.

Die gemessenen Geschwindigkeitswerte und die unauffällige Unfallsituation lassen daher keinen Handlungsbedarf auf der Siegstraße erkennen.

Ich bedaure, Ihnen keine positive Nachricht zukommen zu lassen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

:rhein-sieg-kreis 

Helene Maier
Verkehrsingenieurin